

Datum	01.07.2025
Zahl	KL6-VA-616/2025 (005/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
L 102 Thoner Straße;
Zivilschutz Sicherheitstag am 04.07.2025;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen;

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Grafenstein vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Während der Abhaltung des Zivilschutz Sicherheitstages am 04.07.2025 wird von 14:00 Uhr bis ca. 21:00 Uhr für die **L 102 Thoner Straße** von Straßenkilometer **4,106** (Kreisverkehr Grafenstein) bis Straßenkilometer **4,650** ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ in Kraft.

§ 3

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein;
 - mit dem Ersuchen die VZ Aufstellung bzw. Entfernung (genaue Uhrzeit) schriftlich zu dokumentieren und die Behörde darüber in Kenntnis zu setzen
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
3. Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein;
5. z.d.A.

Hinweis:

Die vorhandenen Straßenverkehrszeichen auf der Umleitungsstrecke die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind.

- *bestehende Fahrverbotszeichen auf dem Bahnweg im Kreuzungsbereich mit der L 102*
- *bestehende Fahrverbotszeichen auf dem Bahnweg auf Höhe südwestliches Eck der Parzelle 140/1 KG 72190*